

„Die Warteschleife ist eindeutig verfassungswidrig“

Interview mit dem renommierten Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler, der in Karlsruhe die Kläger vertritt

Wolfgang Däubler, Professor für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, steht im laufenden Verfahren gegen Warteschleife und Abwicklung vor dem Bundesverfassungsgericht im Auftrag des DGB auf Seiten der Kläger. Insbesondere die Abwicklung von Einrichtungen an Hochschulen und Universitäten infolge des Einigungsvertrages hält Däubler für eine „Groteske“.

MORGEN: Können Sie uns ein besonders krasses Beispiel für den Mißbrauch der Abwicklung nennen?

DAÜBLER: So hat etwa der neue Gründungsdekan des Instituts für Internationale Studien in Leipzig seine Mitarbeiter mit den Worten zum gehen ermuntert: „Sie alle sind nur noch Leichen. Noch haben sie zwar befristete Arbeitsverträge, aber das sind nur mehr vergebliche Beatmungsversuche. Sie haben in der Vergangenheit nichts geleistet. Und sie werden auch in Zukunft nichts leisten.“

MORGEN: Rund 600 000 Ex-DDR-Bürger sind von Abwicklung und Wartestand betrof-

fen. Was halten Sie von diesen Maßnahmen?

DAÜBLER: Ich halte den Zustand der Warteschleife für unbedingt verfassungswidrig. Zum ersten: Es ist damit ein Sonderrecht geschaffen worden, das diskriminiert und den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz verletzt. Denn es wird nicht differenziert, ob jemand schwerbehindert, schwanger oder etwa alleinerziehend ist – also ein besonders schutzwürdiger Arbeitnehmer – oder nicht, wie es bei jeder simplen Kündigungsschutzklage der Fall ist. Man kann doch keine Gesetze machen, die einseitig nur das Interesse des Arbeitgebers am Personalabbau berücksichtigen! Zum zweiten: Der Gedanke von Abwicklung und Warteschleife ist der, daß die DDR-Regierung als Arbeitgeber abhandengekommen ist. Nicht abhandengekommen sind indes – und das hat die Regierung auch ganz deutlich erklärt – die Kommunen als Arbeitgeber. In diesem Bereich darf es folglich überhaupt kei-

ne Warteschleife geben. Aber in der Praxis wird dort fröhlich abgewickelt: Feuerwehren, Krankenhäuser, Kindereinrichtungen, Zoos, Forstwirtschaftsbetriebe, Theater, Müllabfuhr. Die Beschwerdeführer in Karlsruhe haben eine Liste mit abgewickelten Einrichtungen vorgelegt.

MORGEN: Der Prozeßbevollmächtigte der Bundesregierung in Karlsruhe, Klaus Stern, sieht das anders ...

DAÜBLER: Natürlich. Die Regierung beharrt auf dem Standpunkt, daß es die DDR als Arbeitgeber nicht mehr gibt und damit alle zur Debatte stehenden Arbeitsverhältnisse erloschen seien. Dabei wird immer wieder betont, auch von Herrn Stern, daß die DDR-Bürger gar nicht voll, sondern nur soweit es der Einigungsvertrag ausdrücklich vorsieht, unter das Grundrecht gekommen sind. Daß heißt, alle Einschränkungen von Grundrechten, die der Einigungsvertrag vorsieht, so die Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes und der Berufsfreiheit durch die Warteschleife, seien von

vornherein rechtmäßig. Damit werden die Ostdeutschen zu Bürgern zweiter Klasse degradiert.

Das widerspricht eindeutig auch einem Urteil der Verfassungsrichter aus früheren Jahren zum Grundlagenvertrag DDR-BRD. Dieses Urteil besagt, daß alle DDR-Bürger, die in den Wirkungsbereich bundesrepublikanischer Staatsgewalt kommen, vollen Schutz aller Grundrechte genießen. Nun sind aber die DDR-Bürger schließlich doch nicht alle dorthin gegangen, sondern die bundesrepublikanische Staatsgewalt ist zu ihnen gekommen. Das kann doch wohl keinen Unterschied machen!

MORGEN: Das klingt optimistisch, erwarten Sie also einen Erfolg der Klage in Karlsruhe?

DAÜBLER: Nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlungen sind zwei Ergebnisse zu erwarten. Das erste wird und muß sich konsequent gegen den Mißbrauch der Warteschleife als Mittel des Personalaustausches richten. Zum zweiten ist eine allgemeine Aussage über einen sozialen

Lastenausgleich zwischen beiden Teilen des deutschen Volkes zu erwarten. Es geht um einen Ausgleich zwischen denen, die durch die deutsche Einheit keine Nachteile hatten und jenen, die in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz erheblich betroffen sind. Ich denke da zum Beispiel an die, die ihren Arbeitsplatz verloren oder durch die Währungsunion ihr Vermögen eingebüßt haben.

Diese Art des Lastenausgleiches gab es – um eine Parallele zu nennen – nach 1945. Damals hatte man für die Flüchtlinge, aus dem Sozialstaatsprinzip (das die Rechtsprechung zu sozialer Gerechtigkeit verpflichtet) den Grundsatz hergeleitet „Man darf das Unglück nicht da lassen, wo es gewissermaßen per Zufall hingekommen ist.“ Ihnen wurden vom Staat die Mittel für eine neue Existenz gesichert.

Diesen Grundsatz des Ausgleichs werden die obersten Richter vermutlich für die Situation zwischen „Ossis“ und „Wessis“ festschreiben.

Interview: Sibyll Gütte